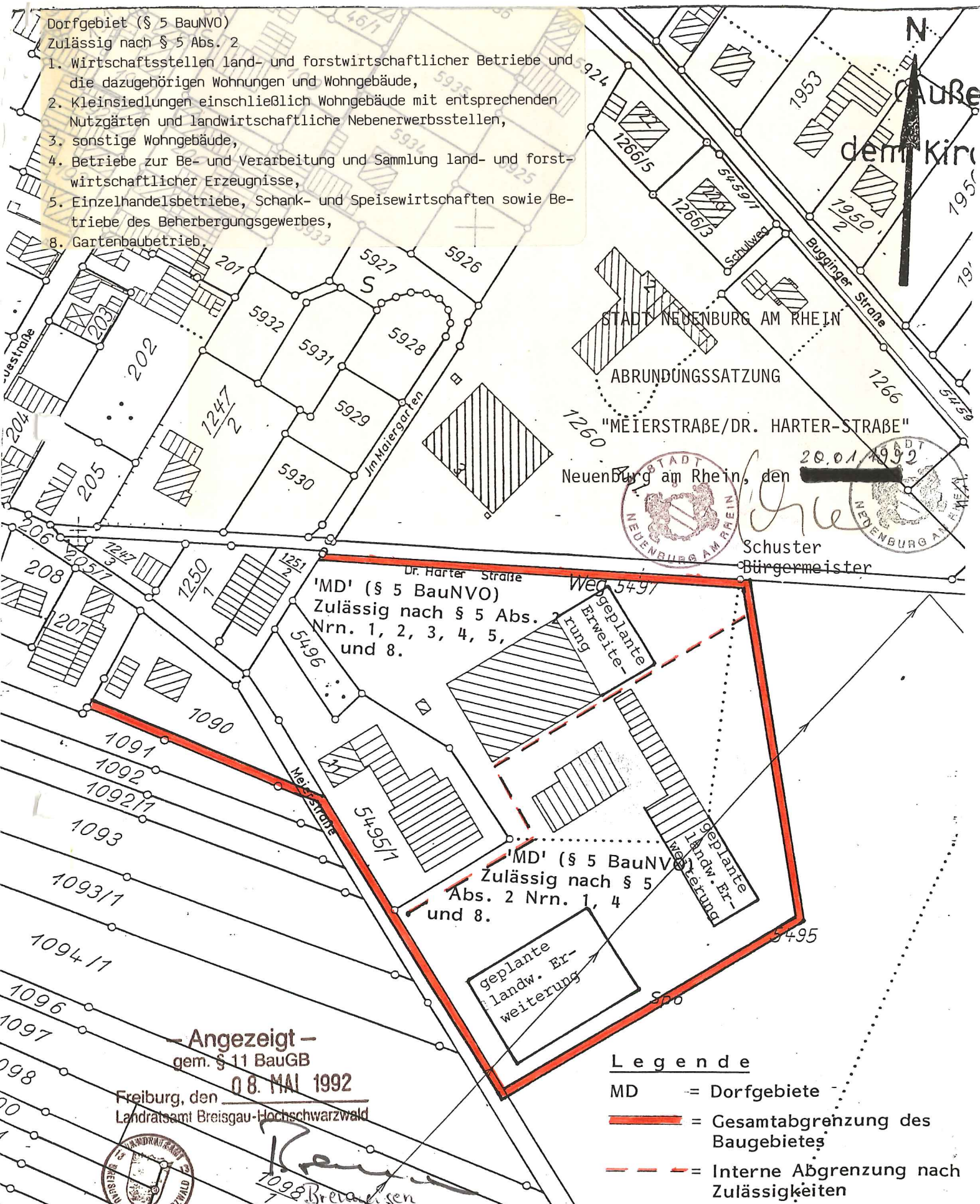


Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

Zulässig nach § 5 Abs. 2

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. sonstige Wohngebäude,
4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
8. Gartenbaubetrieb.



STADT NEUBURG AM RHEIN
ABRUNDUNGSSATZUNG

"MEIERSTRASSE/DR. HARTER-STRASSE"

Neuenburg am Rhein, den 20.01.1992

[Signature]

Schuster
Bürgermeister

'MD' (§ 5 BauNVO)
Zulässig nach § 5 Abs.
Nrn. 1, 2, 3, 4, 5,
und 8.

'MD' (§ 5 BauNVO)
Zulässig nach § 5
Abs. 2 Nrn. 1, 4
und 8.

Angezeigt
gem. § 11 BauGB
08. MAI 1992
Freiburg, den
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



Legende

- MD = Dorfgebiete
- = Gesamtabgrenzung des Baugebietes
- = Interne Abgrenzung nach Zulässigkeiten

Maßstab: 1:1500

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich

gefertigt, Müllheim 4. März 1991
Staatl. Verm. Amt Freiburg
Außenstelle Müllheim

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmt.

(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, den 02. Juli 1992


Schuster
Bürgermeister



— Angezeigt —
Gez. v. H. B. G. B.
08 JUL 1992
Freiburg, den
blawzaurhbanoch

